

Ortsgemeinde Maxdorf

Bebauungsplan "Im Reff – Änderung 3"

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Reff – Änderung 1“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 26.04.2012 gelten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Reff – Änderung 3“ mit folgenden Änderungen fort (hinzugefügte Texte sind unterstrichen, gelöschte Texte sind durchgestrichen):

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
 - 1.1 *unverändert*
 - 1.2 *unverändert*
 - 1.3 *unverändert*
 - 1.4 *Im Gewerbegebiet GE 3.2 sind Einzelhandelsnutzungen nur für die Sortimente Drogeriewaren sowie - in Zuordnung und Unterordnung zum Sortiment Drogeriewaren - auch für sonstige Sortimente wie insbesondere Lebensmittel, Haushaltwaren und Kinderbekleidung zulässig. Die maximal zulässige Verkaufsfläche beträgt 680 m². Die maximal zulässige Verkaufsfläche beträgt 750 m².*
 - 1.5 *unverändert*

Die sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen gelten unverändert fort.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Reff – Änderung 1“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 26.04.2012 gelten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Reff – Änderung 3“ unverändert fort.

C. HINWEISE

Die Hinweise zum Bebauungsplan „Im Reff – Änderung 1“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 26.04.2012 gelten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Reff – Änderung 3“ unverändert fort.